

***TSV Turn- und Sportverein  
Tübach***

***Statuten***

# STATUTEN DES TURN- UND SPORTVEREIN TUEBACH

## I.Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

- Name 1) Unter dem Namen „Turn- und Sportverein Tübach“, nachfolgend TSV genannt, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz 2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 9327 Tübach.
- Verbands-  
Zugehörigkeit 3) Der TSV ist Mitglied der nachstehenden Verbände und deren Unterverbände:
- Schweizerischer Turnverband STV
  - St. Galler Kantonturnverband SGTV
  - Kreisturnverband Rheintal RKTV
- 4) Im Weiteren kann sich der TSV Fachverbänden anschliessen,

### Art. 2

- Zweck Der TSV pflegt Turnen und Sport aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er ist politisch und konfessionel neutral.

### Art. 3

- Ziele 1) Der TSV verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- Riegen 2) Um den Zweck zu erfüllen kann der TSV Riegen bilden. Er fördert damit den Männer-, Frauen- und Jugendsport.

- Jugendsport 3) Mit der Führung von Jugendriegen bezweckt der Verein, Jugendliche im Turnen und Sport zu unterrichten und bei ihnen die Freude am Sport zu wecken.
- Anlässe 4) Der TSV kann Vereins- und öffentliche Sportwettkämpfe organisieren. Es können auch gesellschaftliche Anlässe organisiert werden.
- Weitere Tätigkeiten 5) Ausserhalb der genannten Ziele kann der TSV vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- 6) Der TSV kann in zusätzlichen Dienstleistungen all Jenen eine sportliche Bestätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

- Mitglieder Die Mitglieder sind in folgende Gruppen eingeteilt:
- Aktivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder

### Art. 5

- Rechte und 1) Die Mitglieder verpflichten sich, diese Statuten sowie die Statuten und Reglemente der schweiz. Und kantonalen Verbände einzuhalten.
- 2) Sie fördern die Ziele des TSV und unterstützen die Bemühungen der Verbände.

3) Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Werden durch den STV obligatorische oder andere Versicherungsmöglichkeiten angeboten, können die Mitglieder jederzeit beim Vorstand Auskunft verlangen.

#### Art. 6

Aktivmitglied

1) Natürliche Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, können als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Ehren- und  
Freimitglied

2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den TSV oder um den Sport besonders verdient gemacht haben.

3) Zum Freimitglied kann vorgeschlagen werden, wer sich über eine 10-jährige Vorstands- oder Leitertätigkeit im TSV verdient gemacht hat. Es können auch andere Mitglieder, die mit besonderen Leistungen dem TSV gedient haben, zum Freimitglied vorgeschlagen werden.

4) Vorschläge sind dem Vorstand vor der Hauptversammlung (HV) einzureichen. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV beschlossen.

5) Ehren- und Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglied

6) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TSV, die diese durch finanzielle Beiträge unterstützen. Die Mitgliedschaft beginnt jährlich mit der Beitragszahlung.

#### Art. 7

Austritt

1) Der Austritt aus dem TSV kann auf schriftliche Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Ausschluss 2) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die HV, ohne weitere Begründung, auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### III. Organisation

#### Art. 8

Organe 1) Die Organe des TSV sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren
4. Die Kommission (nach Bedarf)

#### Art. 9

Vereinsjahr Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### Art. 10

##### 1. Hauptversammlung

Einberufung 1) Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

2) Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden,  
- wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich verlangen  
-wenn der Vorstand es beschliesst

- Einladung 3) Die Einladung mit den Traktandenlisten muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- Vorsitz 4) Die HV wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Stimmrecht 5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.
- Verfahren 6) Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig.
- 7) Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.
- 9) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10) Bei Abstimmungen über Anträge beschliesst die HV mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuständigkeit 11) Die HV entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des TSV übertragen sind.
- 12) Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl der notwendigen Stimmzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten HV
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, und der Revisoren
- Bestätigung der Riegenleiter
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
  
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Annahme, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Abwahl der Organe
- Aufsicht über Organe
- Auflösung des Vereins

#### Art. 11

### 2. Vorstand

Mitglieder	<p>1) Der Vorstand setzt sich aus 7-9 Mitgliedern zusammen.</p> <p>Er besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Präsident</li> <li>Vizepräsident</li> <li>Kassier</li> <li>Aktuar</li> <li>Riegenleiter</li> <li>Jugichef</li> <li>Riegenvertreter</li> </ul>
Amtsdauer	<p>2) Die Amtsdauer beträgt 2Jahre. Sie beginnt und endet an der ordentlichen HV.</p> <p>3) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist an der nächsten HV eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>4) Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben	<p>5) Zweck und Ziele des Vereins gem. Art. 2+3 der Statuten fördern.</p>

6) Vorbereitung der Traktanden und Anträge zu Händen der HV.

7) Durchführung der Beschlüsse der HV.

8) Vertretung des Vereins gegenüber den Verbänden und nach aussen.

9) Der Vorstand wählt die Mitglieder von Kommissionen.

Aufgaben-  
zuteilung

10) Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten

11) Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr erteilt der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift.

12) Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

Sitzungen

13) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

14) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

15) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident.

16) Über Sitzungen werden Protokolle geführt.



## Art. 12

**3. Revisoren**

Anforderung	1) Als Revisoren werden von der HV zwei Aktiv-Ehren- oder Freimitglieder gewählt. Sie müssen über die für ihre Aufgabe notwendigen Kenntnisse verfügen.
Aufgaben	2) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Amtsführung des Vorstandes. Sie berichten der HV jährlich über die Ergebnisse und beantragen Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.
Amtsdauer	3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

**IV. Finanzen**

## Art. 13

Beiträge	1) Die Mitglieder entrichten nebst den Verbandsbeiträgen, einen von der HV festgelegten Jahresbeitrag für den Verein. Er darf maximal Fr. 50.- betragen.  2) Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei. Der Verbandsbeitrag wird durch den Verein bezahlt.
Weitere	3) - Ertäge aus Veranstaltungen - Erträge aus dem Vereinsvermögen - Zuwendungen von Gönnern, Spendern, Subventionen, etc.

## Art. 14

Ausgaben-  
kompetenz

Ausserhalb der beschlossenen Budgets kann der Vorstand über einmalig notwendige Ausgaben bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 2000.-entscheiden.

## Art. 15

Fonds

1) Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialrechnungen führen, Fonds anlegen oder Rückstellungen vornehmen.

2) Über deren Errichtung, Verwendung und allfällige Reglementierung entscheidet die HV.

## Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder über den in diesen Statuten festgelegten maximalen Jahresbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

## V. Auflösung

## Art. 17

Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der an der HV gültig abgegebenen Stimmen.

Vermögens-  
verwendung

2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen geht nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeindekanzlei Tübach. Diese verwaltet das Vermögen und übergibt es einem allfällig neu gegründeten Verein mit ähnlichen oder gleichen Zielsetzungen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 18

- Aufhebung
- 1) Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von 1979
  - 2) Alle Reglemente und Beschlüsse, welche den vorliegenden Statuten widersprechen, sind aufgehoben.
- Genehmigung
- 3) Die vorliegenden Statuten werden an der HV vom 27.2.98 zum Beschluss vorgelegt.
- Inkrafttreten
- 4) Sofort nach Genehmigung vom 27.2.98, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kantonalverband SGTV.

Tübach, 27. Februar 1998

TSV Turn- und Sportverein Tübach

Der Präsident:

Der Aktuar:

Peter Eichmann

Armand Niedermaier

Genehmigt durch den St. Gallischen Kantonaltturnverband SGTV  
St. Gallen, .....